

Beschluss vom 10. September 2024

Kleine Anfrage Nr. 2024/15
betreffend «Bewässerung im Bibertal»

In einer Kleinen Anfrage vom 17. Juni 2024 stellt Kantonsrat Kurt Zubler Fragen zu den geplanten Wasserentnahmen aus dem Rhein anstelle der landwirtschaftlichen Bewässerung aus der Biber und deren mögliche Belastungen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zu den gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1) Wie hoch ist die derzeit maximal erlaubte Wasserentnahme aus der Biber?

Die Wasserentnahmen aus der Biber werden derzeit einerseits durch einen Mindestpegel der Biber und andererseits durch die konzessionierte Pumpenleistung begrenzt:

- Bei einer Unterschreitung des Biberpegels (Messstelle Biber Buch) von 16 cm werden die Wasserentnahmen eingeschränkt, es werden nur noch Notwasserentnahmen erlaubt. Fällt der Biberpegel unter 12 cm, werden die Wasserentnahmen aus der Biber komplett eingestellt.
- Gemäss Konzessionen der Landwirte ist die Wasserentnahmemenge aus der Biber auf max. 1000 l/min. begrenzt.

Die Bezugsmengen werden jährlich erfasst. Für einen Vergleich mit zukünftigen Bezugsmengen der Bewässerungsgenossenschaft Bibertal (BGB) müssen die Wasserbezüge der Hemishofer Landwirte (Wasserbezug aus Rhein) mitberücksichtigt werden. Die Gesamtbezüge (Rhein und Biber) im Bibertal schwanken klimabedingt deutlich, wie die beiden nachfolgenden Beispiele zeigen:

- Bsp. trockenes Jahr 2018: 334'000 m³ (davon 157'000 m³ aus der Biber)
- Bsp. nasses Jahr 2021: 78'000 m³ (davon 52'000 m³ aus der Biber)

2) *Wie hoch ist die geplante Wasserentnahme aus dem Rhein?*

Die Jahresfördermenge wird gemäss Konzession¹ auf 570'000 m³ begrenzt. Dabei gilt die Entnahmemenge von 300 l/s resp. 18'000 l/min. als maximale Förderleistung der eingesetzten Pumpen. Eine Verlagerung der Wasserentnahmen von der Biber an den Rhein führt nicht zu einer signifikanten Beeinflussung der Wasserführung des Rheins. Gemessen an der mittleren Abflussmenge des Rheins von rund 370m³/s oder 32 Mio. m³ pro Tag ist der durchschnittliche Tagesbedarf von 6000 m³ für die Bewässerung eine vernachlässigbare Grösse (0.12 Promille).

3) *Im Bibertal ist der Nitratgehalt im Grundwasser zu hoch. Es ist bekannt, dass sich die Investition in eine künstliche Bewässerung nur lohnt, wenn die Bewirtschaftung intensiviert wird. Dies wiederum führt zu einer Intensivierung auf zusätzlichen Flächen und damit zu einem höheren Hilfsstoffeinsatz in der Region und somit steigendem Risiko für höhere Nitratauswaschung und damit höheren Belastungen im Grundwasser. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?*

Die Nitratwerte liegen in den beiden Grundwasserfassungen Wilen und Seewadel im Mittel über dem Anforderungswert gemäss Gewässerschutzrecht von 25mg/l für Grundwasser. Der Höchstwert von 40mg/l gemäss Lebensmittelrecht im Trinkwasser, also ab Wasserhahn, wurde jedoch bisher jederzeit eingehalten. Mit den Zuströmbereichen soll dafür gesorgt werden, dass dies auch in Zukunft so bleibt. Spezialkulturen haben in der Tat einen vielfach erhöhten Bedarf an Düngung und erhöhen daher auch die Auswaschung von Nitrat. Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass die Kantone Zuströmbereiche zum Schutz der Wasserqualität von Grundwasserfassungen bezeichnen, wenn das Wasser verunreinigt ist oder die konkrete Gefahr einer Verunreinigung besteht. Für die Grundwasserfassungen Wilen und Seewadel haben Experten der Universität Neuenburg im Rahmen eines Pilotprojektes die Zuströmbereiche modelliert. Das Interkantonale Labor (IKL) hat im Vorfeld die notwendigen Grundlagen, wie beispielsweise Wasserqualitätsdaten, Bohrungen und Pegeldaten erarbeitet. Der Regierungsrat hat den Perimetern der beiden Zuströmbereiche bereits zugestimmt. Im Moment läuft die Anhörung der betroffenen Gemeinden Ramsen und Hemishofen, bevor der Regierungsrat die Zuströmbereiche abschliessend bezeichnet. In den sodann bezeichneten Zuströmbereichen sind aufgrund der Überschreitung des Anforderungswertes für Nitrat im Grundwasser Massnahmen notwendig. Spezialkulturen dürften aufgrund der erhöhten Nitratauswaschung stärker von Massnahmen betroffen sein. Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Agroscope soll 2024/2025 abgeklärt werden, welche Massnahmenpakete im unteren Bibertal geeignet sind, um die Gewässerschutzvorgaben bei gleichzeitig minimalen Ertragseinbussen einzuhalten. Es

¹ Konzession für die Wasserentnahme und Wassernutzung für landwirtschaftliche Bewässerung im Bibertal in den Gemeinden Hemishofen, Ramsen und Buch

soll zudem geprüft werden, ob ein Projekt zur Programmvereinbarung mit dem Bund nach Art. 62a Gewässerschutzgesetz für finanzielle Abgeltungen erarbeitet werden soll. Nach Vorliegen dieser Grundlagen wird das IKL diese eruierten Massnahmen verbindlich verfügen.

4) *Ebenfalls bekannt ist, dass Bewässerungsanlagen die Tendenz zu intensivem, dank massivem Grenzschutz ertragsstarkem Gemüsebau verstärken und damit gleichzeitig den Getreideanbau verdrängen. Dies setzt viele Landwirte unter Druck, weil landwirtschaftliche Grundstücke von grossen Gemüsebauern zu hohen Preisen zusammengepachtet werden, wie sich das in den benachbarten Kantonen Thurgau und Zürich bereits eindrücklich zeigt. Dies hat nicht zuletzt Einfluss auf den Selbstversorgungsgrad im Getreidebau. Wie hoch ist dieser in der Schweiz?*

Es ist aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend, die verschiedenen Bereiche des Pflanzenbaus gegeneinander auszuspielen. Der Import von Gemüse ist um einiges energieintensiver als jener von Getreide, da Gemüse täglich frisch und in der Regel gekühlt eingeführt wird. Der lokale Gemüseanbau reduziert die Umweltbelastung aufgrund kürzerer Fahrwege und vereinfachter Logistik. Zudem sind die in der Schweiz geltenden Anbauvorschriften bekannt und können vor Ort kontrolliert werden. Der Selbstversorgungsgrad der Schweiz im Getreidebau beträgt gesamthaft rund 50 % und beim Brotgetreide über 80 %; beim Gemüse liegt er lediglich bei 39 %.

5) *Wie stellt der Kanton sicher, dass das geförderte Wasser möglichst effizient und nachhaltig eingesetzt wird? Wird die ressourcenschonende Tröpfchenbewässerung vorgeschrieben? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Jahresfördermenge ist gemäss Konzession beschränkt und in Extremsituationen kann die Wassermenge reduziert werden. Die Bezüge der Bewässerer werden einzeln gemessen und der Verbrauch jährlich der Konzessionsgeberin gemeldet. Bei Nichteinhaltung der Auflagen ordnet letztere Massnahmen an. Die Tröpfchenbewässerung ist zwar sehr wassereffizient, gleichzeitig aber arbeits- und kostenintensiv und schränkt die mechanische Pflege einer Kultur erheblich ein. Zudem besteht eine Verstopfungsgefahr und an heissen Tagen müssen Neupflanzungen beregnet werden. Auch kommt die Tröpfchenbewässerung nur für Dauerkulturen in Frage. Den kantonalen Alleingang in diesem die Wirtschaftsfreiheit tangierenden Bereich erachtet der Regierungsrat deshalb nicht als zielführend.

- 6) *Wie geht der Kanton mit einer steigenden Nachfrage nach Wasser um und wie stellt er sicher, dass die Trinkwasserqualität durch die Bewässerung nicht zusätzlich leidet, falls die Wasserentnahme gegenüber heute erhöht werden sollte?*

Im Rahmen der Überarbeitung des Wasserwirtschaftsplans werden Fragen zur erhöhten Nachfrage detaillierter bearbeitet. Die Entlastung der Biber durch zukünftige Entnahme aus dem Rhein ist ein Schritt in die richtige Richtung, um der steigenden Nachfrage nach Wasser im oberen Kantonsteil gerecht zu werden. Das IKL überwacht den Zustand des Grundwassers im ganzen Kanton periodisch. Zudem werden Grundwasser-Zuströmbereiche ermittelt und ggf. Massnahmen im Zuströmbereich veranlasst bei Überschreitung von relevanten Grenzwerten (siehe auch Antwort auf Frage 3).

- 7) *Der Kanton ist gewässerschutzrechtlich verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, wenn die Nitratkonzentration im Grundwasser zu hoch ist. Mit Art. 62a GschG (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer) können die Landwirte Abgeltungen zum Ausgleich erhalten. Wie stellt der Kanton sicher, dass nicht Steuergelder für die Bewässerung und anschliessend weitere Gelder für die Sanierung des Grundwassers ausgegeben werden?*

Die Anliegen einer zukunftsfähigen Landwirtschaft und der Selbstversorgung müssen mit den Anliegen des Gewässerschutzes sorgfältig austariert werden. Der Bundesrat hat am 22. Juni 2022 den Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik» gutgeheissen. Darin wird u.a. festgehalten, dass die Produktionsgrundlagen wie zum Beispiel Boden und Wasser schonend genutzt werden sollen. Zudem sollen Nährstoffverluste vermindert und die Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln minimiert werden. Der Bericht setzt die Stossrichtung für die Entwicklung der Landwirtschaft und soll schädlichen Subventionen entgegenwirken.

Der Regierungsrat hat im September 2023 festgehalten, dass kein Anspruch auf Abgeltungen aufgrund von Bewirtschaftungseinschränkungen der bewässerten Flächen als Folge einer intensivierten landwirtschaftlichen Nutzung besteht. Der Kanton beteiligt sich dementsprechend nicht an solchen Massnahmen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Bund dies so handhaben wird, zumal er sich finanziell an den Bewässerungssystemen zu beteiligen gedenkt. Eine Aufhebung einer allfälligen Intensivierung aufgrund der Bewässerung dürfte also kaum abgegolten werden. Dies wird aber erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeklärt. Die Bewirtschafter in den Zuströmbereichen sind über mögliche Massnahmen informiert. Zudem ist zu klären, wer für den Anteil aufkommt, welcher nicht gedeckt ist. Dieser müsste gemäss dem Verursacherprinzip den Landwirtschaftsbetrieben der intensivierten landwirtschaftlichen Flächen angerechnet werden.

8) *In welcher Form hat die Regierung die Anliegen des Naturschutzes, der Biodiversität sowie der nachhaltigen Trinkwasser- und Bodenqualität erhoben und berücksichtigt? Wie wird gewährleistet, dass allfällige Auflagen betreffend biologisch wertvollen Förderflächen innerhalb des Bewässerungsperimeters eingehalten werden?*

Umweltverträglichkeit, Gesetzeskonformität und Bewilligungsfähigkeit des Bewässerungsprojektes Bibertal wurden im ordentlichen Verfahren beurteilt. Dabei wurden auch Aspekte des Naturschutzes beachtet. Ist neben einem Baubewilligungsverfahren zugleich eine Konzession erforderlich, gilt gemäss Art. 34 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (WWG; SHR 721.100) das Konzessionsverfahren als koordinierendes Leitverfahren. Eine fachliche und inhaltliche Abstimmung zwischen der Konzession (Tiefbau Schaffhausen) und der Baubewilligung (Planungs- und Naturschutzamt) hat stattgefunden. Entsprechend wurden Auflagen für die Konzession und das Betriebsreglement festgelegt, um unter anderem die Anliegen von Naturschutz und Biodiversität abzudecken. Ebenso wurden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechende Auflagen verfügt. Diese sind für die Mitglieder der BGB verbindlich.

Die Konzession zur landwirtschaftlichen Bewässerung im Bibertal sieht für die Überwachung der Umweltauswirkungen des Projekts den Betrieb einer Begleitgruppe vor. Diese hat am 17. April 2019 das Konzept Umweltbegleitung und -entwicklung Bibertal (Umweltmonitoring) verabschiedet. Das Umweltmonitoring wird aufgeteilt in die Teilbereiche: «Arten», «Landwirtschaft» und «Wasser». Zur Überwachung allfälliger Umweltauswirkungen des Bewässerungsprojektes wurde eine Begleitgruppe eingesetzt. Die Begleitgruppe setzt sich zusammen aus dem Vorstand der BGB, den Gemeinden Buch, Ramsen und Hemishofen, kantonalen Behörden (Tiefbau Schaffhausen, Planungs- und Naturschutzamt, Landwirtschaftsamt [LWA], IKL), dem Vernetzungsprojekt «Stein» (welches auch Landwirte vertritt, die nicht bewässern) und den Umweltorganisationen Aqua Viva, Pro Natura Schaffhausen und WWF Schaffhausen. Die Leitung und Koordination der Begleitgruppe obliegt dem LWA. Gestützt auf die Resultate des Umweltmonitorings können die zuständigen kantonalen Behörden zusätzliche Massnahmen verfügen, wenn diese zum Schutz der Umwelt nachgewiesenermassen notwendig sind. Mit dem Umweltmonitoring besteht ein Instrument, mit dem die Umweltauswirkungen der Bewässerung gemessen und beurteilt werden können. Mit der Konzession besteht die Möglichkeit, entsprechende Übertretungen zu korrigieren und gegebenenfalls zu sanktionieren.

Jeder Betrieb, der Mitglied der BGB ist, ist gemäss Betriebsreglement verpflichtet, innerhalb des Bewässerungsperimeters der offenen Flur biologisch wertvolle Ausgleichsflächen anzulegen. Die Fläche der biologisch wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen muss einem Anteil

von mindestens 5 % der angemeldeten Bewässerungsfläche entsprechen. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird über das LWA administriert und von der Begleitgruppe Umweltmonitoring kontrolliert. Schützenswerte Flächen in einem kommunalen oder kantonalen Naturschutzinventar oder grundeigentümerverbindlich ausgeschiedene Schutzgebiete bleiben weiterhin über die jeweiligen Instrumente (Inventar, Zonenplan) geschützt.

Das IKL überwacht die Grund- und Trinkwasserqualität anhand regelmässiger Untersuchungen auf mikrobiologische sowie chemische Verunreinigungen wie beispielsweise Nitrat und Spurenstoffe sowie Pflanzenschutzmittel. Für den Schutz der Trink- resp. Grundwasserqualität ist der Kanton daran, die Zuströmbereiche für die Grundwasserfassungen Wilen und Seewadel zu bezeichnen. Im Anschluss können in den Zuströmbereichen Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität erarbeitet und angeordnet werden (siehe auch Antwort Frage 3).

Im Bibertal sind bereits diverse Bodendaten vorhanden, jedoch noch nicht flächendeckend. Die Gemeinde Ramsen verfügt über ältere Bodenkarten, welche ca. 2/3 der Landwirtschaftsfläche abdecken. Im Zuge des Bewässerungsprojektes Bibertal wurde 2014 eine "Schnell-Kartierung" vorgenommen, um einen Überblick über die Bewässerungseignung zu erhalten. Diese Kartierung ist jedoch nicht abschliessend und bezieht sich nur auf den Perimeter resp. die dannzumal angemeldeten Flächen des Bewässerungsprojektes. Unter dem Aspekt der Bodenstrategie Schweiz für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Boden wird im Bibertal ein erstes Boden-Kartierprojekt von IKL und LWA geplant. In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Boden (KOBO) und in Absprache mit dem BAFU soll die gesamte Landwirtschaftsfläche der Gemeinde Buch unter Berücksichtigung neuer Tools kartiert werden. Die erarbeiteten Bodeninformationen sollen in Zukunft u.a. Daten zum Wasserspeichervermögen und der Nutzungseignungsklasse bezogen auf die Landwirtschaft liefern. Das Projekt BoKaPro SH startete im April 2024 und sollte per 2026 abgeschlossen sein. Das Projekt soll grundlegende Daten liefern, um eine optimierte Bewässerung zu ermöglichen.

9) *Bei erwähntem Bauprojekt werden die Kosten zwischen der nutzniessenden Bewässerungsgenossenschaft, dem Bund, dem Kanton und den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Wie hoch sind die geplanten Kosten und wie sind diese auf die verschiedenen Kostenträger verteilt?*

Die projektierten Gesamtkosten betragen CHF 7'877'910. Den Grossteil der Kosten in der Höhe von CHF 3'836'542 übernehmen die privaten Projektträger. Der Bund steuert CHF 2'127'036 bei. Der Kanton beteiligt sich mit CHF 1'531'466 und die drei Standortgemeinden mit gesamthaft CHF 382'866.

10) *Das Projekt betrifft drei Gemeinden.*

Sind die betroffenen Gemeinden mit dem Projekt einverstanden?

Wenn nein, welche Bedenken werden vorgebracht und wie gedenkt die Regierung diesen Bedenken Rechnung zu tragen?

11) *Sind der Regierung allfällige Interessenskonflikte zwischen Vertretern der Bewässerungsgenossenschaft, Gemeindeexekutiven, ausführenden Unternehmern und nutzniessenden Landwirten bekannt? Wenn ja, wie gedenkt die Regierung mit diesen umzugehen?*

Derzeit ist ein Rekursverfahren der Einwohnergemeinde Hemishofen gegen die Bewässerungsgenossenschaft Bibertal vor dem Regierungsrat hängig. In diesem Verfahren geht es um verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Bewässerung. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, werden dazu keine näheren Ausführungen gemacht.

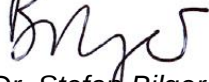
Bei der Bewässerungsgenossenschaft Bibertal, welche über die Baubewilligung für den Neubau einer Wasserfassung am Rhein und die Konzession zur Wasserentnahme als Bewässerungswasser aus dem Rhein verfügt, handelt es sich um eine private Trägerschaft. Das Bauvorhaben wurde gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über Landwirtschaft (LwG) und auf Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Amtsblatt des Kantons Schaffhausen vom 19. Juni 2015 publiziert. Zudem wurden im Rahmen der Konzessions- und Baubewilligungsverfahren die Einsprachen der Umweltverbände und Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen berücksichtigt. Sowohl die Baubewilligung als auch die Konzessionsbewilligung wurden den Gemeinden zugestellt und sind unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz folgt mit wenigen explizit aufgeführten Einschränkungen dem Grundsatz, dass der Kanton - gegebenenfalls unter Beizug der Gemeinden - Beiträge an landwirtschaftliche Investitionen leistet, die vom Bund unterstützt werden. Diesem Grundsatz folgt auch Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG-SH; SHR 910.100): Danach leisten Kanton und Gemeinden an die Kosten von Bodenverbesserungsmassnahmen, soweit vom Bund unterstützt, Beiträge bis zum Höchstansatz von 40 %. Der Kanton und die Gemeinden haben somit keinen Spielraum, ob sie bei Bodenverbesserungen gemäss Art. 13 Abs. 1 LwG-SH einen Beitrag zahlen möchten, wenn der Bund einen Beitrag zugesagt hat, was im vorliegenden Fall zutrifft. Ob Bodenverbesserungen zu unterstützen sind, hängt somit davon ab, ob diese vom Bund unterstützt werden. Kanton und Gemeinden haben einen mittels objektiver Kriterien definierten Prozentsatz der vom Bund anerkannten Kosten zu tragen. Es be-

steht somit auch bei den Beiträgen an das vorgesehene Bewässerungsprojekt keine Wahlmöglichkeit in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht. Der Handlungsspielraum der Regierung des Kantons Schaffhausen wurde mit der ordnungsgemässen Durchführung des Konzessions- und Baubewilligungsverfahrens ausgeschöpft.

Schaffhausen, 10. September 2024

Der Staatsschreiber



Dr. Stefan Bilger